

Wie viel an Gleichheit ist der Sozialstaat schuldig?

Von John Rawls zu einem relativen, bedingungslosen Grundeinkommen

Als nach 1789 in den Straßen von Paris die Parole „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit“ an die Fassaden getüncht wurde, war es nur eine unter vielen und die Leuchtkraft ihrer Worte für die Aufklärung in ganz Europa noch nicht abzusehen. Inzwischen ist ohne sie keine Republik mehr zu machen, zumindest dem Verfassungstext nach. Aber in der heutigen Realität sozialer Marktwirtschaft wird einem Aspekt dieses Bekenntnisses zu wenig an Bedeutung beigemessen: dem Ideal der Gleichheit. Zwar brachte man nach und nach ein Werte-Verständnis für eine Gleichheit vor dem Gesetz oder eine Gleichheit von Frau und Mann auf, aber auf eine ganz entscheidende, die soziale Frage fand das Gleichheitsprinzip bislang keine Anwendung. Richtschnur des Wohlfahrtsstaates ist heute immer noch die Freiheit des Einzelnen, sich mit den durch eigene Leistung erarbeiteten, oder zumindest verschafften, Vorteilen der Verantwortung für andere zu entziehen. Erst nach langen gewaltvollen Interessenkonflikten wurde ausgefochten, wenigstens die dringendsten Existenzgrundlagen sozialstaatlich zu sichern. So brauchte seit der Einführung wohlfahrtsstaatlicher Elemente niemand mehr mit ansehen, wie die Ärmsten auf offener Straße verhungerten – zumindest nicht auf unseren Straßen – und die Gefahr eines Umsturzes der bestehenden Ordnung war gebannt¹. Die Erscheinungsform selbst des heutigen Sozialstaates ist also nicht auf gerechten Prinzipien errichtet, wie viel an Umverteilung seinen Bürgern zusteht, sondern auf dem Maß an Verteilungungerechtigkeit, das sie gerade noch ertragen können: Der moderne Sozialstaat – ein Cocktail aus viel Leistungsanreizen und einem Schuss Bedürfnisgerechtigkeit. Der Gleichheitsgedanke wurde dabei sozialstaatlich unterschlagen – und für Entwürfe, die ihm im Umverteilungsgefüge mehr Bedeutung beimessen, wurden disqualifizierende Beschriftungen gefunden: dies sei „Sozialromantik“ oder auch Ausdruck von „Sozialneid“.

Damit wären aber drei legitime Kriterien von Gerechtigkeit benannt, die in enger Beziehung zueinander stehen und in einer Sozialstaatsverfassung gegeneinander auszubalancieren sind: Leistungs-, Gleichheits- und Bedürfnisprinzip².

Was nun den Gesichtspunkt der Gleichheit betrifft, so weist beispielsweise der letzte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung auf ein Anwachsen der Ungleichheiten hin – heute leben in Deutschland über 13 Prozent der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze, und langfristig haben der Anteil der Bezieher geringer Einkommen aber auch die Zahl der Vermögenden zugenommen³.

¹ Robert Castel: Die Metamorphosen der sozialen Frage, Konstanz 2000.

² Vgl. Reinhard Kreckel: Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit, Frankfurt (Main) 1997.

³ Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (Hrsg.): Lebenslagen in Deutschland, Bonn 2008.

Angesichts der regelrechten „Vererbung“ von Lebenschancen und Benachteiligung spricht der Philosoph Rainer Forst gar von einer Refeudalisierung der Gesellschaft⁴. Je nach Gerechtigkeitsempfinden kann aber die Inanspruchnahme wohlfahrtsstaatlicher Umverteilung als legitimes Recht auf materielle Teilhabe oder aber als ein „Der-Gemeinschaft-auf-der-Tasche-Liegen“ verstanden werden. Wie sozial muss ein Staat also sein?

Der Beitrag der Rawlschen Gerechtigkeitskonzeption

Bei der Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit unseres Sozialsystems springt uns der amerikanische Vertragstheoretiker John Rawls mit einem Gedankenexperiment bei. Wenn wir nach gerechten Spielregeln des Zusammenlebens suchen, geschieht dies während das Spiel bereits begonnen hat. Manche Menschen leben gut unter den heutigen Gesellschaftsbedingungen, während andere um die nackte Existenz ringen müssen. Dworkin hat die Situation der zu klärenden Ordnungsfrage mit einer Runde von Kartenspielern verglichen, die versuchen, Regeln erst dann festzulegen, während sie ihr Blatt schon auf der Hand haben. Dies ist ein schwieriges Unterfangen und führt - selbst wenn Mehrheiten gefunden werden - nicht unbedingt zu gerechten Spielregeln⁵. Nun können die, die über eine gerechte Gesellschaft nachdenken, ihre soziale Position nicht einfach ablegen. Karl Mannheim hat darauf hingewiesen, wie sehr das Denken in sozialen Positionen verhaftet ist, wobei auch er die Möglichkeit sieht, durch intellektuelle Abstraktion sich diese soziale Bedingtheit des Wissens bewusst zu machen und sie zu kontrollieren⁶. Man kann also versuchen, sich vorzustellen, worauf man sich geeinigt hätte, noch bevor die Karten verteilt worden sind. Dies versucht Rawls mit seiner Argumentation des Urzustandes zu veranschaulichen. Die gedachten Personen, die einander im Urzustand begegnen, tragen einen „Schleier des Nichtwissens“, eine auferlegte Unkenntnis über ihre spätere, in der Gesellschaft eingenommene Stellung und über ihre Eigenschaften. Angesichts der Situation der Beteiligten im Urzustand ist die Rede vom „Wunsch nach bestimmten Grundgütern, nach Dingen, die man gern haben möchte, unabhängig davon, was man sonst für Wünsche hat. Im Rahmen der menschlichen Natur gehört also der Wunsch nach ihnen zum Vernünftigsein.“⁷ Diese „Unwissenden“ würden sich auf Regeln einigen, die solchen Interessen entsprechen, die sie alle gleichermaßen miteinander teilen. Und weil sie in ihren Interessen darin übereinstimmen, werden sie für bestimmte Grundregeln leicht einen Konsens finden.

Den Teilnehmern dieser Überlegungssituation ist bewusst, dass die Regeln, auf die sie sich in diesem Urzustand einigen, fortan verbindliche und endgültige Grundsätze sind. Sie wurden in Abwägung

⁴ Rainer Forst: Die erste Frage der Gerechtigkeit, In: APuZ, Heft 37, Bonn 2005, S. 26.

⁵ Ronald Dworkin: Bürgerrechte ernst genommen, Frankfurt (Main) 1990. S. 67.

⁶ Karl Mannheim: Ideologie und Utopie, Frankfurt (Main) 1969.

⁷ John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt (Main) 1975. S. 285f.

möglicher Konsequenzen gefunden und dienen der Regulierung späterer Beziehung zwischen den Menschen. In der Unkenntnis der eigenen gesellschaftlichen Stellung nimmt jeder Teilnehmer schon von sich aus gleichzeitig die Interessen der anderen wahr. Alle dort getroffenen Vereinbarungen sind deshalb fair, weil sie die Entscheidung unter Unsicherheitsbedingungen herbeiführen und somit überparteilich sind. Die gleiche Logik liegt dem Verfahren zugrunde, mit dem man z.B. zwei Geschwisterkinder zu gerechtem Teilen eines Kuchens veranlasst: Ein Kind erhält die Aufgabe, das Backwerk in zwei Teile zu schneiden in dem Wissen, dass sich das andere Kind ein Stück seiner Wahl aussuchen kann⁸.

Die Akteure in Rawls' Urzustand würden zunächst einsehen, dass sie sowohl gemeinsame Interessen haben, aber auch widerstreitende. Andererseits besteht ein Interessenkonflikt z.B. darin, wie die in der Kooperation geschaffenen Güter später einmal untereinander verteilt werden. Unter den geschilderten Voraussetzungen dieses Gedankenexperiments würden vernünftige Personen ohne Identität sicherstellen, dass – so Rawls – auch noch die schlechteste Position (das kleinste Stück Kuchen), die sich aus der Vereinbarung ergibt, für sie immer noch annehmbar ist. Nach Rawls würden sie sich zumindest auf die zwei bekannten Grundsätze einigen:

1. Das Gleichheitsprinzip, wonach alle Menschen vom Grunde auf gleichgestellt sind. Jedermann soll gleichermaßen Anspruch auf möglichst umfangreiche Grundfreiheiten haben, die mit den Interessen der anderen vereinbar sind.
2. Das Differenzprinzip, das besagt, dass eine Ungleichheit dann gerechtfertigt ist, wenn auch der am schlechtesten Gestellte in der Gesellschaft einen Vorteil daraus erzielt⁹.

Ein „gerechtes“ Maß an Umverteilung?

Vom zweiten formulierten Grundsatz kann ein Recht auf Umverteilung abgeleitet werden, denn wann immer jemand ein Einkommen beliebiger Höhe erzielt, macht ihn dies ungleich gegenüber anderen. Aber in welchem Umfang besteht hier ein Anrecht? Genau darin liegt ein Dilemma: Die Schwierigkeit der Festlegung der Umverteilungsrate ist nämlich, dass mit wachsendem Ausmaß es dem Einzelnen zusehends weniger attraktiv erscheinen muss, sich ökonomisch zu betätigen, wenn ein Teil seines Erlöses fortwährend an andere umverteilt wird. Und auch in Wohlfahrtsstaaten gilt, dass nur geerntet werden kann, was zuvor gesät wurde. D.h. ab einer bestimmten Umverteilungsrate kippt der Vorteil des am schlechtesten Gestellten – diejenigen, die gar keine Möglichkeit auf ein

⁸ Auf diesem Wege wurden auch schon ganze Königreiche unter Geschwistern aufgeteilt. Vgl. Steven J. Brams/ Michael Jones/ Christian Klammer: Better Ways to Cut a Cake, Notices of the AMS, Vol. 53/ Nr. 11, Washington 2006.

⁹ John Rawls: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt (Main) 1975, S. 336.

eigenes Einkommen haben – wieder in einen Nachteil um. Auch Umverteilung hat für Bedürftige demnach einen Grenznutzen¹⁰. Die nebenstehende Abbildung soll dies idealtypisch illustrieren.

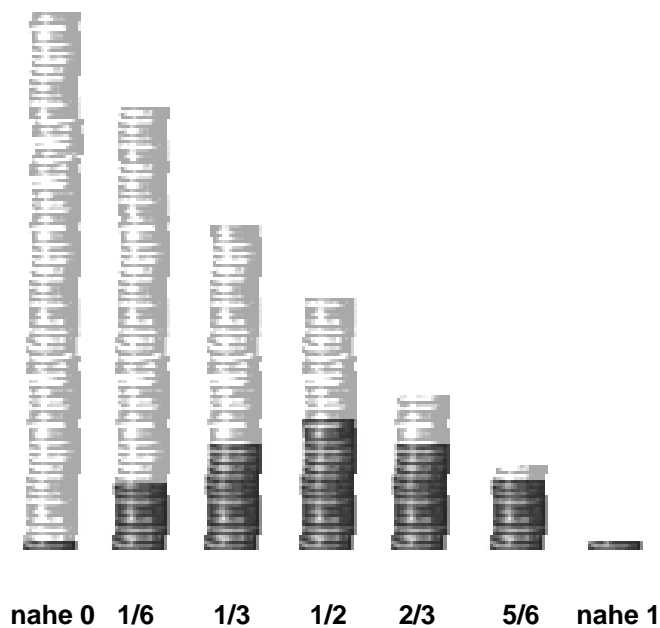


Abb. Theoretisches Einkommens- und Wohlfahrtsvolumen in Abhängigkeit von der Umverteilungsrate

Die hier aufgetürmten Münzen stehen für das Einkommen, das unter den Bedingungen eines bestimmten Umfangs von Umverteilung – der Umverteilungsrate – erzielt wird. Dieser Wohlfahrtsanteil – als dunkle Münzen dargestellt – wird unter ausnahmslos allen gleich aufgeteilt, unabhängig von ihrer sozialen Situation. Wenn man nun annimmt, dass mit zunehmender Umverteilungsrate im gleichen Maße der Anreiz für Eigenleistung abnimmt, dann muss die Höhe der Münzstapel immer geringer werden. Je weiter man also hin zu höheren Sozialabgaben tendiert, umso weiter entfernt man sich vom Leistungsgedanken und nähert sich dem der Gleichheit an. Betrachten wir dabei die dunkel gefärbten Münzbeträge, die für Wohlfahrt ausgegeben werden können, so ist bei einer Umverteilung von hier 50 Prozent Sozialabgaben quasi ein Wendepunkt erreicht. Die abgebildete Linearität des Zusammenhangs zwischen Umverteilung und Wertschöpfung – und damit auch die exakte Position des Wendepunktes – kann mangels aktueller Befunde hier nur idealtypisch zugrunde gelegt werden. Ein Abfall der Produktivität schlechthin gilt hingegen als empirisch belegt¹¹. Ab dieser bestimmten kritischen Umverteilungsquote nun wird trotz höherer Umverteilungsrate der Kuchen, den es zu verteilen gibt, immer kleiner. Rawls hatte dabei hervorgehoben, dass sich – wie bei einer Kette, die nur so belastbar ist, wie ihr schwächstes Glied -

¹⁰ Die dem ökonomischen Modell der Laffer-Kurve von Besteuerungseffekten folgende Sicht kann am Beispiel der Tabaksteuer illustriert werden, wo im Jahr 2005 trotz steigender Steuerätze das Aufkommen einbrach. Vgl. Timm Gudehus, *Dynamische Märkte*, Springer, Berlin u.a. 2007.

¹¹ Friedrich Heinemann: *Is the welfare state self-destructive?*, ZEW, Mannheim 2007.

Gerechtigkeit immer an der Lage des am schlechtesten Gestellten orientieren muss. Demnach ist der Wohlfahrtsstaat dann arithmetisch am „gerechtesten“, wenn er – unter den genannten Annahmen – bei einer Umverteilungsrate von $\frac{1}{2}$ einen exakten Kompromiss aus Gleichheits- und Leistungsprinzip schließt, um damit am ehesten Bedürfnisgerechtigkeit für diejenigen herstellen zu können, die ausschließlich auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen angewiesen sind, wie Rentner, Kinder, Erwerbslose, kranke oder behinderte Menschen. Dies würde zu einer Verteilungsregel führen, wonach jeder die Hälfte seines Einkommens in einen Topf gibt, der unter allen zu gleichen Teilen aufgeteilt wird. Daraus ergäbe sich der Anspruch auf ein relatives, bedingungsloses Grundeinkommen in Höhe der Hälfte des Durchschnittseinkommens.

Durch das hier skizzierte Umverteilungsmodell würde eine dynamische Ausbalancierung von Interessen und Bedürfnissen erreicht: Steigt das ökonomische Engagement der Gesellschaftsmitglieder an, so wird eine höhere Wertschöpfung zu beobachten sein. Die Einkommen steigen und damit das Niveau des Grundeinkommens aus dem Umverteilungstopf. Bei steigenden Sozialtransfers wiederum sinken die Anreize, sich selbst um eigenes Einkommen zu bemühen. Daraufhin sinken die Einkommen wieder, es gibt weniger umzuverteilen - dann wird mehr gearbeitet usw. usf.. Durch diese Rückkopplung pegelt sich schließlich das Niveau des Grundeinkommens bei einem durchschnittlichen subjektiv „gefühlten“ Existenzminimum ein, unterhalb dessen man ökonomisch aktiv werden würde. Auf diese Weise wäre außerdem der Egoismus des Einzelnen an das Gemeinwohl angebunden. Ein relatives Grundeinkommen von der Hälfte des durchschnittlichen Einkommens wäre dann für alle in der Gesellschaft - egal ob reich oder arm, Kind, Erwachsener oder Greis – verbrieft. Bei dieser dynamischen Variante wäre der häufig angeführte Kritikpunkt gegenstandslos, ein bedingungsloses Grundeinkommen würde durch seine Anreizstruktur die materiellen Grundlagen des Wohlfahrtsstaates gefährden¹².

Rawlssche Fairness im weiteren Sinne

Die Rawlssche Theorie der Gerechtigkeit als Fairness, die hier als Ausgangspunkt der Argumentation herangezogen wird, ist m. E. zur philosophischen Begründung des Anspruchs auf ein relatives Grundeinkommen durchaus dienlich. Auch wenn sich Rawls selbst gegen eine Alimentierung ohne Gegenleistung ausgesprochen hat – etwa mit seinem viel zitierten Beispiel des sorglosen „Malibu-Surfers“, der nicht erwarten könne, seinen Unterhalt aus öffentlich finanzierten Sozialtransfers zu bestreiten¹³ – gewinnen wir in der Rawlsschen Theorie durchaus Argumente für ein bedingungsloses Grundeinkommen.

¹² Assar Lindbeck: Sustainable social spending, In: International tax and public finance, Bd. 13, Heft 4, Boston 2006.

¹³ John Rawls: The Priority of Rights and Ideas of the Good, Philosophy and public Affairs, Jg. 17, Oxford 1988.

So haben einerseits Vanderborgh und Van Parijs herausgestellt, dass es im Interesse des von Rawls postulierten individuellen Rechts auf Würde und Selbstachtung ist, auf eine Bedarfsprüfung zu verzichten. Denn je gezielter die Bestimmung der Anspruchsberechtigung, umso stigmatisierender ist die Indizierung zur Unfähigkeit, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen¹⁴.

Andererseits ist es gerade das Rawlssche Gerechtigkeitskriterium der bestmöglichen Situation der am schlechtesten Gestellten, das für bedingungslose Sozialtransfers spricht. Wenn Rawls für diese Zielbestimmung in seinem Differenzprinzip die Abkehr von sozialer Gleichheit legitimiert, ist es nur plausibel, in ihrem Dienste auch die strenge Reziprozität des Gebens und Nehmens zu opfern. Schließlich nimmt derzeit beispielsweise in Deutschland ein verdeckter Armutsanteil von 30 Prozent der Bedürftigen aus verschiedensten Gründen Sozialleistungen nicht in Anspruch, obwohl Anrecht darauf besteht¹⁵. Es sind eben diese Menschen, die – sei es aus Scham, Unkenntnis, Zuneigung zu den Eltern oder Überforderung durch die Sozialbürokratie – unterhalb des Existenzminimums leben müssen, und deren Lage durch einen bedingungslosen Sozialtransfer immens verbessert würde. Ein bedingungsloses Grundeinkommen wäre deshalb die beste Form der Sicherung existenzieller Bedürfnisse, die gerade diesen am wenigsten Begünstigten zugute käme.

In der Frage der Verbesserung der Situation derjenigen mit der schlechtesten sozialen Position zeigt sich auch der Vorteil, den ein dynamisches, relatives Grundeinkommen gegenüber statischen Grundeinkommensmodellen mit festen Transferbeträgen hat. Denn, warum sollten die am schlechtesten Gestellten in der Gesellschaft mit einem mehr oder weniger willkürlich festgelegten Grundeinkommensbetrag auskommen müssen, obwohl eine Anhebung des Satzes ohne die Gefahr unterfinanzierter Sozialbudgets möglich wäre? Ein relatives Grundeinkommen scheint dagegen in der Erreichung des durch komplexe Einflüsse bedingten Leistungsoptimums sozialer Umverteilung überlegen.

Ein Bruch im Sozialstaatsverständnis

In der Konsequenz einer hier dargelegten Verteilungsregel findet sich ein anderes Verständnis des Sozialstaates, der nicht mehr als Verwalter – je nach Kassenlage, mehr oder weniger beliebig – an Sozialleistungen zuteilt, was er für angemessen hält, sondern lediglich die Voraussetzungen und Absicherungen eines gegenseitigen Teilens der Gesellschaftsmitglieder untereinander zu gewährleisten hat.

Dem starren Sozialstaatsmodell der festgeschriebenen Leistungen von Sozialhilfen, Renten und Kindergelder wäre so ein flexibles, sich selbst regulierendes System entgegengestellt. Es trägt dem

¹⁴ Yannick Vanderborgh/ Phillipe Van Parijs: Ein Grundeinkommen für alle? Campus, Frankfurt (M.) 2005, S. 93.

¹⁵ Irene Becker/ Richard Hauser: Verteilungseffekte der Hartz-IV-Reform, edition sigma, Berlin 2006.

Dualismus der Sozialen Frage Rechnung, dass es einerseits Anrechte auf Teilhabe am gesellschaftlichen Reichtum gibt, von denen niemand ausgeschlossen werden darf, andererseits die für eine Umverteilung zur Verfügung stehenden Mittel jedoch auch begrenzt sind. Dabei würde ein Großteil der heute üblichen Unterhaltungskosten der Sozialverwaltung entfallen, für die in Deutschland jährlich Milliarden Euro ausgegeben werden, bevor noch ein Cent an Transferleistungen ausgezahlt ist. Die üblichen kassen- und steuerfinanzierten Sozialtransfers – z.B. Rente, BAföG, ALG, Sozialhilfe, Kindergeld - könnten aufgehoben werden.

Aber die beschriebenen Anrechte – so viel Gleichheit muss sein – machen keineswegs Halt an Nationalstaatsgrenzen. Vielmehr wird sichtbar, welches globale Sozialsystem wir schuldig sind. Erst dann bestünde eine materielle Einkommenssicherung des Einzelnen, der aus dieser emanzipierten ökonomischen Position heraus nicht länger mit der eigenen Existenzsicherung erpressbar ist und eine individuelle Bedürfnisbefriedigung betreiben kann. Damit könnte die sinnstiftende Erzählung des Liberalismus', jeder sei seines eigenen Glückes Schmied, wieder ihre Glaubwürdigkeit zurückgewinnen, wenn denn auch die zentrale Voraussetzung – so Große-Kracht¹⁶ – eingelöst wird, überhaupt über die dazu notwendige Schmiede zu verfügen.

Und wenn die simple Annahme zutrifft, dass Menschen auf diesem Planeten alles vorfinden, um in Frieden, Freiheit und Wohlstand miteinander leben zu können, dann ist alles letztlich „nur noch“ eine Frage der Organisation.

¹⁶ Heinz-Jürgen Große Kracht: Renaturalisierung sozialer Ungleichheiten?, In: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 45, Heft 3, Wiesbaden 2004.